FACHLICHE PSYCHOLOGISCHE EXPERTISE

Verfasserin: Diplom-Psychologin Hicran Taraz
Fachgebiet: Familienpsychologische Beurteilung & Kindeswohlbewertung

1. Anlass und Gegenstand der psychologischen Stellungnahme

In familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) sowie des Umgangsrechts stehen Gerichte, Jugendämter und Verfahrensbeteiligte regelmäßig vor der Aufgabe, komplexe psychoemotionale Familiendynamiken sachgerecht und rechtskonform zu bewerten. Im Rahmen der praktischen Verfahrensabläufe kommt es dabei nicht selten zu einer methodisch bedenklichen Vermischung von sozialpädagogischen Ersteinschätzungen, psychologischen Befunderhebungen und rechtlichen Anordnungen.

Gegenstand dieser fachpsychologischen Expertise ist die systematische Untersuchung von vier zentralen Problemfeldern auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (GG):

- **Qualifikations- und Rollendifferenzierung:** Die fachliche und funktionelle Abgrenzung zwischen der sozialpädagogischen Mitwirkung des Jugendamts (§ 50 SGB VIII) und der Veranlassung familienpsychologischer Sachverständigengutachten (§ 163 FamFG).
- **Psychologische Analyse von Aktenvermerken:** Die kritische Würdigung behördlicher Zuschreibungen von „aggressivem“, „uneinsichtigem“ oder „unkooperativem“ Verhalten bei Eltern in Krisensituationen.
- **Verfassungsrechtliche Schranken gerichtlicher Auflagen:** Die rechtliche und psychologische Beurteilung von gerichtlichen Empfehlungen im Vergleich zu verfassungswidrigen Zwangstherapieauflagen (unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG sowie der Rechtsprechung des OLG Saarbrücken und des BGH).
- **Verweigerung von Begutachtungen und Therapien:** Die sachgerechte Einordnung verweigerter Mitwirkung im Lichte des amtswegigen Ermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) und der materiellen Beweislast nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).

2. Qualifikationsdifferenzierung: § 50 SGB VIII vs. § 163 FamFG

Im Kindschaftsrecht ist eine präzise wissenschaftliche und verfahrensrechtliche Trennung der Aufgabenbereiche und Fachkompetenzen unerlässlich, um Fehlinterpretationen und rechtswidrige Grundrechtseingriffe zu vermeiden.

Sozialpädagogisches Mandat des Jugendamts (§ 50 SGB VIII)

Das Jugendamt nimmt nach § 50 SGB VIII eine gesetzlich verankerte Mitwirkungsrolle im familiengerichtlichen Verfahren ein. Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) verfügen in der Regel über eine Ausbildung in der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit. Ihr gesetzliches Mandat umfasst die Einbringung sozialpädagogischer Einschätzungen, die Vermittlung öffentlicher Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts. Das Jugendamt agiert

hierbei als Fachbehörde der Jugendhilfe, stellt jedoch keine psychologische, therapeutische oder gutachterliche Instanz dar.

Anforderungen an familienpsychologische Sachverständige (§ 163 FamFG)

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen besitzen mangels psychologischer Fachausbildung keine Befugnis zur Erhebung psychologischer oder psychiatrischer Befunde. Benötigt das Familiengericht zur Aufklärung einer drohenden Kindeswohlgefährdung spezielle Fachkunde, schreibt § 163 FamFG die Einholung eines Gutachtens durch qualifizierte Sachverständige (Psychologie Master/Diplom oder Fachärzte) vor. Bei Pädagogen verlangt der Gesetzgeber ausdrücklich den Nachweis anerkannter Zusatzqualifikationen.

Bewertungskriterium	Sozialpädagogische Mitwirkung (§ 50 SGB VIII)	Familienpsychologische Begutachtung (§ 163 FamFG)
Erforderliche Qualifikation	Sozialarbeit / Sozialpädagogik (B.A. / M.A. / Dipl.)	Psychologie (Master / Dipl.), Medizin / Psychiatrie
Funktion im Verfahren	Unterstützung der Familie, Information des Gerichts	Neutraler Beweis durch wissenschaftliches Gutachten
Befugnis zur Befunderhebung	Keine Befugnis zur Erhebung psychologischer Befunde	Durchführung wissenschaftlich-psychologischer Untersuchungsverfahren
Zusätzlicher Auftrag	Beratung und Vermittlung von Jugendhilfe	Hinwirken auf Einvernehmen der Beteiligten (§ 163 Abs. 2 FamFG)
Qualitätsstandards	Behördliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe	Strenge Begründungspflichten nach § 280 FamFG

Nach § 280 FamFG muss ein gerichtliches Gutachten die Art und das Ausmaß etwaiger Entwicklungsbeeinträchtigungen anhand der Vorgeschichte und eigenen empirischen Untersuchungsbefunden wissenschaftlich fundiert darstellen. Wie die Rechtsprechung (u. a. BGH Beschluss v. 09.11.2011 – XII ZB 286/11) verdeutlicht, reicht die bloße Übernahme fremder Befunde oder der pauschale Verweis auf Aktenvermerke ohne eigene methodische Überprüfung nicht aus.

3. Psychologische Analyse von Zuschreibungen („Aggressives Verhalten“)

In der Praxis wird das Verhalten von Eltern, die sich staatlichen Maßnahmen oder Fremdunterbringungen widersetzen, in Berichten des Jugendamts rasch als „aggressiv“, „unkooperativ“ oder „uneinsichtig“ klassifiziert. Aus psychologischer Sicht greift diese Einordnung oft zu kurz.

Reaktiv-emotionale Belastung vs. Pathologische Verhaltensmuster

Das Drohen von Eingriffen in das elterliche Sorgerecht stellt für Mütter und Väter eine existenzielle Bedrohungs- und Ausnahmesituation dar. Reaktive Verhaltensweisen wie emotionale Erregung, lautstarker Protest oder die rigorose Inanspruchnahme rechtlicher Abwehrmöglichkeiten stellen primär Schutzreaktionen auf empfundenen Kontrollverlust dar. Die fälschliche Umdeutung solcher akut-reaktiven Belastungsreaktionen in eine dauerhafte Erziehungsunfähigkeit stellt einen folgenschweren fachlichen Fehlschluss dar.

Rechte der Eltern bei unzutreffenden Aktenvermerken

Da Vermerke des Jugendamts direkt in die Gerichtsakte einfließen, stehen Eltern gesetzliche Steuerungsinstrumente zur Verfügung:

- **Recht auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X, Art. 15 DSGVO):** Eltern haben das uneinschränkbare Recht auf vollständige Einsicht in die beim Jugendamt geführten Handakten und Gesprächsvermerke.
- **Berichtigungsanspruch (§ 25 SGB X):** Nachweisbar falsche Tatsachenbehauptungen (z. B. fehlerhafte Datums- oder Ereignenangaben) müssen vom Jugendamt berichtigt oder gelöscht werden.
- **Einreichung einer schriftlichen Gegendarstellung:** Subjektive Werturteile („wirkt aggressiv“) verbleiben zwar oft in der Handakte, Eltern haben jedoch das Recht, eine schriftliche Gegendarstellung einzureichen, die zwingend Bestandteil der Jugendamts- und Gerichtsakte wird.

4. Verfassungsrechtliche Schranken gerichtlicher Therapieauflagen

Ein zentraler Streitpunkt in Kindschaftssachen betrifft die Befugnis des Familiengerichts, Eltern die Absolvierung einer Psychotherapie oder Erziehungsberatung aufzuerlegen.

Differenzierung zwischen Empfehlung (§ 156 FamFG) und Zwang

Nach § 156 Abs. 1 FamFG soll das Gericht in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. In diesem Rahmen ist es dem Richter erlaubt, Eltern die Teilnahme an Beratung oder Therapie nahezulegen oder die Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch anzuordnen.

Verfassungswidrigkeit verbindlicher Therapieauflagen

Die Anordnung einer verpflichtenden Psychotherapie gegen den Willen eines Elternteils per Gerichtsbeschluss ist rechtlich unzulässig und verletzt Grundrechte des Grundgesetzes (GG):

> *„Die Anordnung, die die Antragstellerin hier zwingt, sich gegen ihren Willen psychotherapeutisch behandeln zu lassen, kann sich auf keine sie legitimierende Gesetzesnorm stützen und ist daher verfassungswidrig. Als Grundlage hierfür käme im vorliegenden Zusammenhang allein § 1666 BGB in Betracht. Diese Norm gestattet indes nur Eingriffe in das Sorgerecht eines Elternteils. Die Anordnung, dass sich ein Elternteil selbst in Therapie begibt, betrifft aber nicht das sorgerechtliche Band, das ihn mit seinem Kind verbindet.“*
> ***— Oberlandesgericht Saarbrücken (Beschlüsse v. 13.03.2009 – 20 F 131/07 SO / 6 UF 67/09 & v. 19.10.2009 – 6 UF 48/09)***

Das Oberlandesgericht Saarbrücken stellt klar, dass eine erzwungene Behandlung das **allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG** verletzt. Zudem schützt **Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG** das elterliche Erziehungsrecht als Primärrecht vor grundlosen staatlichen Reglementierungen. Unter dem Aspekt des **Rechtsstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG)** bedarf jeder staatliche Eingriff einer klaren gesetzlichen Rechtsgrundlage, die für Therapieauflagen an Eltern schlicht fehlt.

Voraussetzungen für Weisungen nach § 1666 BGB (BGH-Rechtsprechung)

Wie der Bundesgerichtshof (BGH Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16) betont, setzt jede gerichtliche Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB eine **konkrete, gegenwärtige Gefahr** voraus, bei der eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit vorauszusagen ist. Bloße Mutmaßungen oder das Nicht-Ausschließen-Können langfristiger Risiken rechtfertigen keine gerichtlichen Weisungen oder Sorgerechtseingriffe.

5. Bewertung der Ablehnung von Begutachtung und Therapie (BVerfG)

Lehnen Eltern eine psychologische Begutachtung oder nahegelegte Hilfen ab, entsteht im Verfahren häufig der falsche Eindruck einer Beweisvereitelung. Das Bundesverfassungsgericht zieht hier eindeutige verfassungsrechtliche Grenzen.

Verfassungsrechtlicher Schutz verweigerter Exploration (BVerfG)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG Beschluss v. 02.04.2009 – 1 BvR 683/09) stellt fest, dass keine Rechtsgrundlage existiert, um Eltern zur Exploration durch einen Sachverständigen zu zwingen. Aus der Verweigerung der Mitwirkung darf das Gericht **nicht** nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung auf eine fehlende Erziehungseignung schließen.

Materielle Feststellungslast im Amtsermittlungsverfahren (§ 26 FamFG)

Im familiengerichtlichen Amtsermittlungsverfahren gelten nach ständiger Rechtsprechung folgende Grundsätze:

- **Staatliche Feststellungslast:** Die materielle Beweislast für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung liegt unvoreingenommen beim Staat beziehungsweise den eingreifenden Behörden (Jugendamt).

- **Keine Beweispflicht der Eltern:** Mütter und Väter sind nicht verpflichtet, ihre Erziehungseignung aktiv nachzuweisen. Lässt sich eine Kindeswohlgefährdung nicht zweifelsfrei feststellen, müssen gerichtliche Eingriffe nach § 1666 BGB unterbleiben.
- **Praktische Wechselwirkungen:** Steht eine Kindeswohlgefährdung objektiv fest und verweigern Eltern freiwillige Schutz- oder Hilfemaßnahmen, kann das Gericht zum Schutz des Kindes Verhältnismäßigkeitsprüfungen bezüglich Teilbereichen der elterlichen Sorge (§ 1666a BGB) anstellen.

6. Fazit und Empfehlungen für Kindschaftsverfahren

- **Strikte Rollentrennung:** Berichte des Jugendamts sind sozialpädagogische Mitwirkungsbeiträge und ersetzen keine fachpsychologische Begutachtung nach § 163 FamFG.
- **Reaktive Belastung achten:** Emotionales Protestverhalten darf von Behörden nicht vorschnell als pathologisches Verhalten oder Erziehungsunfähigkeit umgedeutet werden.
- **Unzulässigkeit von Zwangstherapien:** Gerichtliche Zwangstherapieauflagen gegen Eltern sind verfassungswidrig (OLG Saarbrücken; Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3 GG).
- **Rechtsschutz bei Ablehnung:** Das Verweigern einer Begutachtung darf verfassungsrechtlich nicht negativ als Erziehungsunfähigkeit gewertet werden (BVerfG; § 26 FamFG).

Empfohlenes strategisches Vorgehen für Eltern:

Zur Vermeidung nachteiliger Prozessaussichten sollten Eltern ungeeignete oder verfassungswidrige Anordnungen nicht kommentarlos verweigern. Stattdessen empfiehlt sich eine sachliche Ablehnung über den Fachanwalt, verbunden mit dem aktiven Aufzeigen geeigneterer, freiwilliger Unterstützungs- oder Beratungsmöglichkeiten (z. B. Erziehungsberatung oder Coaching), um die eigene Kooperationsbereitschaft im Sinne des Kindeswohls lückenlos zu belegen.

7. Rechtsprechungs- und Quellenverzeichnis

Die in dieser fachpsychologischen Expertise herangezogenen Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen, Rechercheberichte und Fachpublikationen sind nachstehend systematisch aufgeführt:

Kategorie / Fundstelle	Bezeichnung & Aktenzeichen / Quelle	Wesentlicher Inhalt / Kernthese
Verfassungs- & Verfahrensrecht	• GG (Art. 1, 2, 6, 20) • § 163 FamFG • § 280 FamFG • § 26 FamFG • § 1666, 1666a BGB • § 50 SGB VIII	Grundgesetzliche Schranken (Persönlichkeitsrecht, Erziehungsrecht, Verhältnismäßigkeit); Mindestqualifikation für Gutachter (§ 163 FamFG); Begründungspflicht (§ 280 FamFG); Amtsermittlung (§ 26 FamFG) & Schutz bei Gefährdung (§ 1666 BGB).

Kategorie / Fundstelle	Bezeichnung & Aktenzeichen / Quelle	Wesentlicher Inhalt / Kernthese
Höchstrichterliche Rechtsprechung	• **BVerfG**, Beschluss v. 02.04.2009 – 1 BvR 683/09 • **BGH**, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16 • **BGH**, Beschluss v. 09.11.2011 – XII ZB 286/11	Keine Zwangsexploration von Eltern; Verbot von Nachteilen durch Beweisvereitelungsrückschlüsse; Erfordernis einer konkreten, gegenwärtigen Gefahrenlage für Weisungen (§ 1666 BGB); Anforderungen an die wissenschaftliche Schlüssigkeit von Gutachten (§ 280 FamFG).
Obergerichtliche Rechtsprechung	• **OLG Saarbrücken**, Beschluss v. 13.03.2009 – 20 F 131/07 SO / 6 UF 67/09 • **OLG Saarbrücken**, Beschluss v. 19.10.2009 – 6 UF 48/09	Verfassungswidrigkeit gerichtlich auferlegter Zwangstherapien an Eltern mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage; Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).
Forschungsberichte & Gutachten	• **Recherchebericht**: Jugendamt, Qualifikationen und Therapieempfehlungen (2026) • **Recherchebericht**: Auswirkung der Ablehnung einer Therapieempfehlung im Familiengerichtsverfahren (2026)	Analysen zur Abgrenzung sozialpädagogischer Berichte von psychologischen Befunden, Rechten bei Akteneinsicht (§ 25 SGB X) sowie den praktischen Auswirkungen freiwillig abgelehnter Therapien.
Fachliteratur & Praxisbeiträge	• **Kanzlei Beier**: Zwangsbegutachtung und Mitwirkung im Familienrecht • **Anwalt Kindschaftsrecht**: Gutachten ablehnen im Kindschaftsrecht	Praxisnahe Einordnungen zur Beweislastverteilung im Amtsermittlungsverfahren, Rechte im Begutachtungstermin und Strategien zur Ablehnung unqualifizierter Begutachtungen.